

Synopsis zur Satzungsänderung der Kompostwerk Warendorf GmbH

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
<p style="text-align: center;">§ 1 Firma und Sitz</p> <p>1. Die Firma lautet: Kompostwerk Warendorf GmbH.</p> <p>2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Ennigerloh.</p>	<p>unverändert</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>1. Gegenstand des Unternehmens ist der Bau und Betrieb eines Kompostwerkes in Ennigerloh.</p> <p>2. Die Gesellschaft darf alle sonstigen Geschäfte betreiben, die ihrem Hauptzweck zu dienen geeignet sind.</p> <p>3. Sie kann sich insbesondere auch an anderen Unternehmen beteiligen oder solche erwerben und Zweigniederlassungen betreiben.</p>	<p>unverändert</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Dauer der Gesellschaft</p> <p>Die Gesellschaft wird zunächst für die Laufzeit des Bau- und Betreibervertrages errichtet. Bei einer Verlängerung der Laufzeit des Bau- und Betreibervertrages wird die Dauer der Gesellschaft entsprechend angepaßt.</p>	<p>unverändert</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Es beginnt mit der Gründung der Gesellschaft und endet am darauffolgenden 31. Dezember.</p>	<p>unverändert</p>	

<p style="text-align: center;">§ 5 Stammkapital und Stammeinlagen</p> <p>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt: 500.000,-- DM (in Worten: fünfhunderttausend Deutsche Mark).</p> <p>2. Die Stammeinlage in Höhe von 255.000,--DM wird von der Firma Rethmann Entsorgungswirtschaft GmbH & Co, KG, Region West, mit Sitz in Selm übernommen.</p> <p>Die weitere Stammeinlage von 245.000,-- DM übernimmt die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH.</p> <p>3. Das Stammkapital ist von den Gesellschaftern zu 50 % bei Gründung der Gesellschaft in bar zu zahlen. Die ausstehenden Stammeinlagen werden durch Gesellschafterbeschuß zur Zahlung fällig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Stammkapital und Stammeinlagen</p> <p>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt: 256.000,00 Euro (in Worten: zweihundertsechszehntausend Euro).</p> <p>2. Die Stammeinlage in Höhe von 255.000,-- DM wird von der Firma Rethmann Entsorgungswirtschaft GmbH & Co, KG, Region West, mit Sitz in Selm übernommen. Die weitere Stammeinlage von 245.000,-- DM übernimmt die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH.</p> <p>3. Das Stammkapital ist von den Gesellschaftern zu 50 % bei Gründung der Gesellschaft in bar zu zahlen. Die ausstehenden Stammeinlagen werden durch Gesellschafterbeschuß zur Zahlung fällig.</p>	<p>Absatz 1 wurde ergänzt</p> <p>Absatz 2 ist zu streichen, zumal eine andere Gesellschafterstruktur vorliegt.</p> <p>Die in diesem Paragraphen benannten Anteile sind nicht korrekt. Nach hinterlegter Liste beim Registergericht, datiert vom 15.02.20212, hat die Fa. Remondis Kommunale Dienste West GmbH einen Geschäftsanteil in Höhe von 125.440,00 € und die AWG einen Geschäftsanteil in Höhe von 125.440 € sowie einen Geschäftsanteil in Höhe von 5.120,00€.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Nachschußkapital</p> <p>Die Gesellschafter können jederzeit durch einen qualifizierten Mehrheitsbeschuß (75 % der abgegebenen Stimmen) die Einforderung von weiteren Einzahlungen (Nachschüssen) beschließen. Die Nachschußpflicht richtet sich nach den anwendbaren Vorschriften des GmbH-Gesetzes; wobei die Gesellschafter einstimmig von der Vorschrift des § 26 Abs. 2 GmbH-Gesetz abweichen können.</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Kapitalerhöhungen</p> <p>1. Im Falle einer Erhöhung des Stammkapitals haben die Gesellschafter ein Übernahmerecht im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile.</p> <p>2. Mit qualifizierter Mehrheit (75 % der Geschäftsanteile) können die Gesellschafter jederzeit neue Gesellschafter zur Übernahme zulassen.</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Einziehung von Geschäftsanteilen, Kapitalherabsetzung</p> <p>1. Mit Zustimmung der betroffenen Gesellschafter können voll eingezahlte Ge-</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Einziehung von Geschäftsanteilen, Kapitalherabsetzung</p> <p>1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des jeweiligen Ge-</p>	<p>§ 8 wurde komplett überarbeitet</p>

<p>schäftsanteile jederzeit durch Gesellschafterbeschuß eingezogen werden.</p> <p>2. Auch ohne Zustimmung der betroffenen Gesellschafter können voll eingezahlte Geschäftsanteile durch Gesellschafterbeschuß eingezogen werden,</p> <p>a) wenn der betreffende Geschäftsanteil gepfändet worden oder der betreffende Gesellschafter in Konkurs gefallen ist und die Pfändung oder der Konkurs nicht bis zur Beschlußfassung wieder aufgehoben worden sind;</p> <p>b) wenn in der Person des Inhabers des Geschäftsanteils ein Grund gegeben ist, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt. Ein solcher ist insbesondere dann gegeben, wenn ein weiteres Verbleiben des Inhabers des Geschäftsanteiles der Gesellschaft nicht mehr zumutbar wäre, so z.B., wenn er böswillig gegen die Pflichten als Gesellschafter oder gegen die Interessen der Gesellschaft oder einer ihrer Beteiligungsgesellschaften gehandelt hat. Die Einziehung muß von den übrigen Gesellschaftern beschlossen werden. Der betroffene Gesellschafter hat dabei kein Stimmrecht.</p> <p>Die übrigen Gesellschafter können verlangen, daß statt der Einziehung durch die Gesellschaft der Geschäftsanteil auf einen oder mehrere Dritte gegen Übernahme der Abfindungslast durch den Erwerber übertragen wird. In diesem Fall haftet die Gesellschaft neben dem Erwerber für das Entgelt als Gesamtschuldner.</p> <p>3. Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschaft sind nur dann zulässig, wenn die Abfindung gezahlt werden kann, ohne das Stammkapital anzugreifen.</p> <p>4. Für die Abfindung gilt § 15 entsprechend</p> <p>5. Die Gesellschafter können jederzeit mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen beschließen, daß das Stammkapital der Gesellschaft herabgesetzt wird. § 30 GmbH-Gesetz bleibt unberührt.</p>	<p>sellschafters jederzeit zulässig.</p> <p>2. Der Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann ohne dessen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss, der mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen zu fassen ist, eingezogen werden, wenn</p> <p>a) in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt,</p> <p>b) die Voraussetzungen für Kündigung nach dem Gesellschaftsvertrag vorliegen,</p> <p>c) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und nicht innerhalb von 3 Monaten seit der Eröffnung – ausgenommen mangels Masse - eingestellt wird. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens steht hier der Nichteröffnung mangels Masse gleich,</p> <p>d) sein Geschäftsanteil im Wege der Zwangsvollstreckung oder im Insolvenzverfahren eines Gesellschafters an einen Dritten gelangt ist,</p> <p>e) sein Geschäftsanteil gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von 3 Monaten wieder aufgehoben wird.</p> <p>3. Steht ein Geschäftsanteil mehreren natürlichen oder juristischen Personen gemeinschaftlich zu, kann gegenüber diesen Personen auch dann nach Absatz 1 verfahren werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen, es sei denn diejenige Person, bei der die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllt sind, scheidet vor der Beschlussfassung (nach Absatz 1) aus der Gemeinschaft hinsichtlich des Geschäftsanteiles aus.</p> <p>4. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.</p> <p>5. In allen Fällen, in denen nach diesem Vertrag die Einziehung der Geschäftsanteile vorgesehen ist, können die übrigen Gesellschafter anstelle der Einziehung die wirksame Übertragung des Geschäftsanteiles des betroffenen Gesellschafters beschließen, und zwar auf die Gesellschaft, einen oder mehrere Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte, sofern der Abtretungsempfänger spätestens im Zeitpunkt der Beschlussfassung sein Einverständnis zur Übernahme des Geschäftsanteiles erklärt. Der Beschluss muss mit der Mehrheit beschlossen werden, die gemäß Absatz 1 bis 3 für die Beschlussfassung über die Einziehung erforderlich gewesen wäre. Beschlussfassung und Einverständniserklärung des Übernehmers bedürfen der notariellen Beurkundung. Dem Abtretungsempfänger obliegt die Abfindungslast nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages.</p> <p>6. Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschaft sind ausnahmslos nur</p>	
--	---	--

	<p>zulässig, wenn die Abfindung gezahlt werden kann, ohne das Stammkapital anzugreifen.</p> <p>7. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführer erklärt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Übertragung von Geschäftsanteilen</p> <p>1. Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteils oder eines Anteils hieran, steht den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung ein Vorkaufsrecht zu. Macht ein Gesellschafter davon nicht innerhalb eines Monats durch schriftliche Erklärung Gebrauch, geht das Recht wiederum anteilig auf die verbleibenden Gesellschafter und schließlich auf die Gesellschaft über.</p> <p>2. Eine Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen zwischen Rethmann und einer mit ihm verbundenen Gesellschaft ist nur mit Zustimmung der AWG möglich. Dies gilt nicht, wenn Rethmann alleiniger Gesellschafter der mit ihm verbundenen Gesellschaft ist. In dem Fall der Übertragung auf eine Gesellschaft, deren alleiniger Gesellschafter Rethmann ist, haben die übrigen Gesellschafter auch kein Vorkaufsrecht.</p> <p>3. Sollte ein Gesellschafter seine Geschäftsanteile oder Teile davon ohne die erforderliche Zustimmung abtreten oder verpfänden, kann die Gesellschafterversammlung in entsprechender Anwendung von § 8 dieses Gesellschaftsvertrages die Einziehung dieser Geschäftsanteile beschließen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Übertragung von Geschäftsanteilen</p> <p>1. Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teil eines Geschäftsanteils, insbesondere auch seine Belastung mit einem Pfand- oder Nießbrauchrecht, bedarf der einstimmigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Entsprechendes gilt für die Begründung eines Treuhandverhältnisses und entsprechende Verpflichtungsgeschäfte. Der Kreis Gütersloh kann über seinen Anteil frei verfügen.</p> <p>2. Will ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil abtreten, so hat er ihn zunächst den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzubieten. Für die Ausübung dieses Ankaufsrechts gelten sodann die gesetzlichen Bestimmungen über das Vorkaufsrecht sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass die Frist zur Ausübung des Ankaufsrechts vier Monate beträgt und dass mehreren ankaufsberechtigten Gesellschaftern das Ankaufsrecht im Verhältnis der Höhe ihrer Geschäftsanteile zusteht; dabei kommt der Verzicht eines oder einzelner Gesellschafter den übrigen Gesellschaftern zugute. Macht keiner der Gesellschafter von seinem Ankaufsrecht Gebrauch oder verzichten alle Gesellschafter auf ihr Ankaufsrecht, so ist der Geschäftsanteil weiterhin der Gesellschaft selbst oder einem von ihr zu benennenden Dritten zum Kauf anzubieten; für dieses Ankaufsrecht gelten die vorstehenden Bestimmungen über das Ankaufsrecht der Gesellschafter entsprechend. Erst wenn auch dieses Ankaufsrecht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen ist, kann der Geschäftsanteil anderweitig abgetreten werden; in diesem Fall gilt die Zustimmung der übrigen Gesellschafter als erteilt.</p> <p>3. Das Zustimmungserfordernis nach § 46 Nr. 4 GmbHG bleibt unberührt</p>	<p>§ 9 wurde zur Klarstellung neu gefasst. Jede Beeinträchtigung der freien Verfügungsbefugnis ist genehmigungspflichtig.</p> <p>Teilung, Zusammenlegung und Einziehung bedarf immer der Zustimmung der Gesellschafterversammlung</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Gesellschafterversammlungen</p> <p>1. Die Geschäftsführer berufen die Gesellschafterversammlung an den Sitz der</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Gesellschafterversammlungen</p> <p>1. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung in</p>	<p>Die Einberufung soll auf verschiedenste Weise</p>

<p>Gesellschaft ein. Jeder Gesellschafter wird einzeln durch eingeschriebenen Brief geladen. Die Einberufung enthält die Tagesordnung Der Tag der Versammlung soll nicht früher als 3 Wochen nach Absendung der letzten Einberufung liegen.</p> <p>2. Die Gesellschafter oder deren Vertreter können auf alle Förmlichkeiten hinsichtlich Zeit, Einberufung, Ort und Gegenstand der Gesellschafterversammlung verzichten, wenn alle Gesellschafter dem zustimmen.</p> <p>3. Die jährliche ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Reingewinns, die Deckung der Verluste und die Entlastung der Geschäftsführer.</p> <p>4. Gesellschafterversammlungen sind außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen unverzüglich einzuberufen,</p> <p>a) wenn ein Gesellschafter, dessen Geschäftsanteile zusammen mindestens dem 20. Teil des Stammkapitals entsprechen, dieses unter Angabe des Zwecks und der Gründe von den Geschäftsführern verlangen,</p> <p>b) wenn immer es im Interesse der Gesellschaft geboten ist.</p> <p>5. Jeder Gesellschafter kann entweder einen anderen Gesellschafter oder aber jede dritte Person schriftlich zu seinem Vertreter in der Gesellschafterversammlung und bei der Stimmabgabe bestellen, soweit diese dritte Person zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist Die Vollmachtsurkunde ist von der Gesellschaft zu verwahren.</p>	<p>Textform der Gesellschafter durch die Geschäftsführung i.S.d. § 35 GmbHG unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Wird die Gesellschafterversammlung ganz oder teilweise als Videokonferenz abgehalten sind die Einwahldaten für die Videokonferenz separat (neben der Einladung) zu übermitteln.</p> <p>Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung werden hierbei nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt und eine andere Form der Einladung gewählt werden.</p> <p>6. Der Vorsitzenden, der die Versammlungen leitet, wird vom Mehrheitsgesellschafter gestellt. Über den Verlauf der Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, Gegenstände der Tagesordnung, die Ergebnisse der Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitglieder der Gesellschaft anzugeben sind. Die Niederschrift ist Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschaftsmitglied ist eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich per E-Mail oder per Brief zu übersenden. Alternativ kann die Niederschrift auch in einem zentralen Informationsportal hinterlegt werden. In diesem Fall werden die Gesellschaftsmitglieder per Brief oder E-Mail über das Hinterlegen der Niederschrift im zentralen Informationsportal informiert und erhalten vorab entsprechende Zugangsmöglichkeiten. Bleibt sie innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zusendung oder Zusendung der berichtigten Fassung unwidersprochen, trägt sie die Vermutung</p>	<p>möglich sein, z.B. ist eine E-Mail-Übermittlung zulässig. Bei Videokonferenzen sind anstelle der Örtlichkeit die Einwahldaten zu nennen.</p> <p>Ladungsfrist wurde auf übliche 2 Wochen verkürzt.</p> <p>Eine Regelung zum Vorsitzenden und zur Niederschrift hat es bisher nicht gegeben. Da die Einberufung der Sitzung digital möglich sein soll, soll auch das Protokoll per Mail verschickt werden dürfen. Zudem soll den Mitgliedern ein Gremieninformationssystem zur Verfügung gestellt werden können; dies ermöglicht eine papierlose Handhabung sowie den Zugriff auf alle dort hinterlegten Dokumente der Vergangenheit.</p>
--	--	--

	der Vollständigkeit und Richtigkeit in sich.	
<p style="text-align: center;">§ 11 Beschlussfassung</p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern nicht das GmbH-Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Regelung vorsehen.</p> <p>2. Bei Beschlüssen der Gesellschafter gewähren je volle 10,00 € (in Worten: zehn Euro) der Kapitalanteile eine Stimme.</p> <p>3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn die anwesenden oder vertretenen Gesellschafter mindestens 75 % der Geschäftsanteile der Gesellschaft halten, sofern die Vorschriften von § 10 Abs. 1 und 2 beachtet wurden.</p> <p>Ist die Versammlung nach den genannten Kriterien nicht beschlußfähig, ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung unter gleichen Formvorschriften, frühestens auf einen Zeitpunkt von zwei Wochen nach der ersten Versammlung, einzuberufen. Diese zweite Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe der vertretenen Stimmen beschlußfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen ist.</p> <p>4. Mit Ausnahme von Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages können die Gesellschafter Beschlüsse schriftlich, fernschriftlich oder telegraphisch fassen, wenn kein Gesellschafter einer Abstimmung innerhalb der Frist von einer Woche widerspricht. Stimmen, die innerhalb dieser Frist nicht eingegangen sind, gelten</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Beschlussfassung</p> <p>1. Beschlüsse der Gesellschaft werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen in Präsenz gefasst. Sie können aber auch gem. § 48 Abs. 1 GmbHG oder gem. § 48 Abs. 2 GmbHG oder durch eine kombinierte Beschlussfassung gefasst werden. Dabei legt die Geschäftsführung die Art der Sitzung fest. In Fällen des § 48 Abs. 1 S. 2 GmbHG oder durch eine kombinierte Beschlussfassung haben sich Gesellschafter mit der Beschlussfassung in der betreffenden Form in Textform einverstanden zu erklären. Soweit nicht zwingende Formvorschriften bestehen, können die Beschlüsse der Gesellschaft auf andere Art gefasst werden, vor allem:</p> <p>a) außerhalb der Gesellschafterversammlung, insbesondere im Umlaufverfahren in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Telefax o-der E-Mail;</p> <p>b) in kombinierten Verfahren, insbesondere durch Kombination einer Versammlung einzelner Gesellschafter mit einer – vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen – Stimmabgabe anderer Gesellschafter im Sinne von a) sowie durch eine Kombination verschiedener Stimmabgaben im Sinne von a) (z.B. teils schriftlich, teils per E-Mail, etc.).</p> <p>Die Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr nach Ablauf des Geschäftsjahres als ordentliche Gesellschafterversammlung einberufen.</p> <p>4. Mit Ausnahme von Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages können die Gesellschafter Beschlüsse schriftlich, fernschriftlich oder telegraphisch fassen, wenn kein Gesellschafter einer Abstimmung innerhalb der Frist von einer Woche widerspricht. Stimmen, die innerhalb dieser Frist nicht eingegangen sind, gelten</p>	<p>Absatz 1 wurde neu gefasst, um die Durchführung der Sitzungen flexibler zu gestalten kann und Beschlussfassung zu erleichtern.</p> <p>bestimmte Beschlüsse unterliegen bestimmten Formvorschriften (zumeist notarielle Beurkundung).</p> <p>Abs. 4 wurde gestrichen, da dieser durch den neuen Absatz 1 ersetzt wurde</p>

<p>als Enthaltung.</p> <p>5. Die Gesellschafterversammlung beschließt in folgenden Angelegenheiten mit qualifizierter Mehrheit von 75 % der Geschäftsanteile der Gesellschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon - die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses, - die Entlastung der Geschäftsführung, - Wahl des Abschlußprüfers, Festlegung des Prüfungsauftrages, - Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft, - die Änderung des Gesellschaftsvertrages, - die Genehmigung einer Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteils, - die Einziehung von Geschäftsanteilen, - die Gründung und Veräußerung von Tochtergesellschaften, Erwerb und Veräußerung von. Beteiligungen, - Ernennung und Abberufung von Liquidatoren, - die Erstellung und Änderung der Geschäftsordnung der Gesellschaft, - alle Verfügungen über Grundstücke, Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksrecht, die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen; - die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern mit Jahresgehältern über 32.500,00 Euro, außerdem die Gewährung von Versorgungszusagen, - die Aufnahme und Beendigung von Planfeststellungs- bzw. Genehmigungsverfahren, 	<p>als Enthaltung.</p> <p>4. Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern nicht das GmbH-Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Regelung vorsehen. Folgenden Angelegenheiten beschließt die Gesellschafterversammlung mit qualifizierter Mehrheit von 75 % der Geschäftsanteile der Gesellschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon - die Feststellung des Jahresabschlusses und des Wirtschaftsplans, die Verwendung des Ergebnisses, - die Entlastung, Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung, - Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 AktG - Wahl des Abschlußprüfers, Festlegung des Prüfungsauftrages, - Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft, - die Änderung des Gesellschaftsvertrages, - die Genehmigung einer Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteils, - die Einziehung von Geschäftsanteilen, - die Gründung und Veräußerung von Tochtergesellschaften, Erwerb und Veräußerung von. Beteiligungen, - Ernennung und Abberufung von Liquidatoren, - die Erstellung und Änderung der Geschäftsordnung der Gesellschaft, - alle Verfügungen über Grundstücke, Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksrecht, die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen; die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern mit Jahresgehältern über der Vergütungsgruppe 10 max. des Regionalen Entgelttarifvertrages Nordrhein-Westfalen, außerdem die Gewährung von Versorgungszusagen - die Aufnahme und Beendigung von Planfeststellungs- bzw. Genehmigungsverfahren, 	<p>Aufgrund der Streichung des Abs. 4 erhält der nächste Absatz eine neue Nummerierung. Zudem wurde der Inhalt des alten Absatz 1 in den neuen Absatz 4 verschoben.</p> <p>Wurde ergänzt aufgrund § 108 Absatz 4 Nr. 1 c) GO NRW</p> <p>Wurde ergänzt aufgrund § 108 Absatz 4 Nr. 1 d) GO NRW</p> <p>Wurde ergänzt aufgrund § 108 Absatz 4 Nr. 1 a) GO NRW</p> <p>Aufgrund der Inflation bietet es sich an, hier nun angepasste Beträge zu nennen.</p>
---	---	--

<ul style="list-style-type: none"> - die Erteilung von Prokura und deren Widerruf, - die Übernahme von kompostierbaren Stoffen anderer Gebietskörperschaften, hierzu bedarf es des Weiteren der Zustimmung des Kreises Warendorf gemäß § 1 Absatz 4 des Entsorgungsvertrages zwischen der AWG und dem Kreis Warendorf, - die Gewährung von Sicherheiten jeglicher Art, die Bewilligung von Krediten, sowie Übernahme fremder Verbindlichkeiten über einen höheren Betrag als 50.000,00 Euro - die Vornahme von baulichen Maßnahmen, einschließlich Umhauen, die Anschaffung von Anlagegegenständen, mit einem Wert von 50.000,00 Euro, - Die Änderung des Gegenstandes des Unternehmens die Betätigung in neuen Sparten, die Errichtung von Zweigniederlassungen, Sitzverlegung, Erwerb neuer Unternehmen, die Veräußerung des Unternehmens im ganzen oder zum Teil, Beteiligung an anderen Unternehmen, der Abschluß und die Kündigung insbesondere von Dienstleistungs-, Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Aufwand von mehr als 5.000,00 Euro im Einzelfall bzw. 25.000,00 Euro insgesamt oder mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren, - wesentliche Änderungen im Aufbau und der Struktur des hergebrachten Betriebes und der Dienstleistung oder des Vertriebes, - die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Wert von über 5.000,00 Euro, - die Vornahme jeglicher Geschäfte mit spekulativem Charakter, - die Wahrnehmung des Stimmrechts der Gesellschaft bei Beteiligungs- oder Tochtergesellschaften, - unentgeltliche Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte, ausgenommen Spenden im üblichen Rahmen, - der Abschluß von Rechtsgeschäften mit nahen Angehörigen i.S. von § 15 AO; - Vereinbarungen mit dem Betriebsrat oder sonstigen Personalvertretungen mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen; - Erwerb und Vergabe von Schutzrechten oder Lizenzen. 	<ul style="list-style-type: none"> - die Erteilung von Prokura und deren Widerruf, - die Übernahme von kompostierbaren Stoffen anderer Gebietskörperschaften, hierzu bedarf es des Weiteren der Zustimmung des Kreises Warendorf gemäß § 1 Absatz 4 des Entsorgungsvertrages zwischen der AWG und dem Kreis Warendorf, - die Gewährung von Sicherheiten jeglicher Art, die Bewilligung von Krediten, sowie Übernahme fremder Verbindlichkeiten über einen höheren Betrag als 100.000,00 Euro - die Vornahme von baulichen Maßnahmen, einschließlich Umhauen, die Anschaffung von Anlagegegenständen, mit einem Wert von 100.000,00 Euro, - Die Änderung des Gegenstandes des Unternehmens die Betätigung in neuen Sparten, die Errichtung von Zweigniederlassungen, Sitzverlegung, Erwerb neuer Unternehmen, die Veräußerung des Unternehmens im ganzen oder zum Teil, Beteiligung an anderen Unternehmen, der Abschluß und die Kündigung insbesondere von Dienstleistungs-, Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Aufwand von mehr als 10.000,00 Euro im Einzelfall bzw. 50.000,00 Euro insgesamt oder mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren, - wesentliche Änderungen im Aufbau und der Struktur des hergebrachten Betriebes und der Dienstleistung oder des Vertriebes, - die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Wert von über 5.000,00 Euro - die Vornahme jeglicher Geschäfte mit spekulativem Charakter, - die Wahrnehmung des Stimmrechts der Gesellschaft bei Beteiligungs- oder Tochtergesellschaften, - unentgeltliche Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte, ausgenommen Spenden im üblichen Rahmen, - der Abschluß von Rechtsgeschäften mit nahen Angehörigen i.S. von § 15 AO; - Vereinbarungen mit dem Betriebsrat oder sonstigen Personalvertretungen mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen; - Erwerb und Vergabe von Schutzrechten oder Lizenzen. 	<p>Aufgrund der Inflation bietet es sich an, hier nun angepasste Beträge zu nennen</p> <p>Aufgrund der Inflation bietet es sich an, hier nun angepasste Beträge zu nennen</p> <p>Aufgrund der Inflation bietet es sich an, hier nun angepasste Beträge zu nennen</p>
<p>§ 12 Verwirkung des Rechts zur Anfechtung</p>	<p>unverändert</p>	

<p style="text-align: center;">von Gesellschafterbeschlüssen</p> <p>Soweit es sich um verzichtbare Rechte handelt, ist das Recht des Gesellschafters zur Anfechtung eines Beschlusses der Gesellschafter einschließlich Wahlen wirksam, wenn er in der Gesellschafterversammlung, in der der anzufechtende Beschluß gefaßt worden war, anwesend oder rechtsgültig vertreten war, er oder sein Vertreter aber in derselben den Beschluß nicht ausdrücklich widersprochen haben, sowie wenn er die Klage der Anfechtung des Beschlusses gegen die Gesellschaft nicht innerhalb von einem Monat danach erhoben hat, oder er in der vorbezeichneten Gesellschafterversammlung weder anwesend noch rechtsgültig vertreten war, die Klage auf Anfechtung des Beschlusses gegen die Gesellschaft aber nicht innerhalb von einem Monat nach Kenntnisnahme davon erhoben hat, wobei der Zeitpunkt seiner Kenntnisnahme von ihm nachzuweisen ist.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 13 Geschäftsführung und Vertretung</p> <p>1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.</p> <p>2. Bei Geschäften zwischen der GmbH und Gesellschaften, an denen die GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin beteiligt ist, sind die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Im Übrigen dürfen sie Rechtsgeschäfte im Rahmen der Bestimmungen des § 181 BGB nur vornehmen, wenn die Gesellschafterversammlung diesem zugestimmt hat.</p> <p>3. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der Bestimmungen dieses Vertrages, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und des mit ihnen geschlossenen Geschäftsführervertrages mit der Sorgfalt ordentlicher Kaufleute zu führen. Die Geschäftsordnung und die Anstellungsverträge bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses Entsprechendes gilt für Änderungen oder Kündigungen von Anstellungsverträgen.</p> <p>4. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, jedem Gesellschafter auf Anfrage Auskunft über die Betriebsergebnisse und die laufenden Geschäfte zu erteilen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Geschäftsführung und Vertretung</p> <p>1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.</p> <p style="color: red;">Vorstehende Regelung gilt auch für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von den bisherigen Geschäftsführern liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort.</p>	<p>Absatz 1 wurde ergänzt. Fehlt diese Regelung, wären in der Regel 2 Liquidatoren zu stellen.</p>

<p>5. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft sowie die Geschäftsführung jederzeit durch einen von ihm bestellten Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen.</p> <p>6. Die Geschäftsführer sind an die Weisungen der Gesellschafterversammlung gebunden. Unbeschadet der Vertretungsberechtigung gegenüber Dritten haben die Geschäftsführer die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung für die Vornahme. Von Geschäften, die gemäß § 11 Absatz 5 dieses Vertrages von der Gesellschafterversammlung mit qualifizierter Mehrheit zu beschließen sind, einzuholen.</p> <p>In Fällen besonderer Dringlichkeit ist die Geschäftsführung gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Aufsichtsräte der Gesellschafter berechtigt, zustimmungspflichtige Maßnahmen zu ergreifen, ohne die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen; die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich zu informieren.</p>	<p>6. Die Geschäftsführer sind an die Weisungen der Gesellschafterversammlung gebunden. Unbeschadet der Vertretungsberechtigung gegenüber Dritten haben die Geschäftsführer die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung für die Vornahme. Von Geschäften, die gemäß § 11 Absatz 5 dieses Vertrages von der Gesellschafterversammlung mit qualifizierter Mehrheit zu beschließen sind, einzuholen.</p> <p>In Fällen besonderer Dringlichkeit ist die Geschäftsführung gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung berechtigt, zustimmungspflichtige Maßnahmen zu ergreifen, ohne die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen; die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich zu informieren.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 14 Jahresabschluß</p> <p>1. Innerhalb der jeweils gesetzlich vorgesehenen Frist nach Abschluß eines jeden Geschäftsjahres haben die Geschäftsführer den Jahresabschluß (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) und einen Geschäftsbericht aufzustellen, die - falls so beschlossen oder gesetzlich vorgesehen in geprüfter Form - der ordentlichen Gesellschafterversammlung vorzulegen sind.</p> <p>2. Der Jahresabschluß ist so zu erstellen, daß er die geringste Steuerbelastung für die Gesellschaft erbringt. Bei Bewertungswahlrechten ist der für die Gesellschaft steuerlich sinnvollste Bilanzansatz zu wählen.</p> <p>3. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes hat entsprechend den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu erfolgen. Die Abschlußprüfung muß sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Absatz I des Haushaltsgrundsätze-Gesetzes erstrecken.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Jahresabschluß</p> <p>1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und von dem durch Gesellschafterbeschluss bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen.</p> <p>Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit muss zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung genommen werden. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sind Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen, die den Jahresabschluss prüft und ggf. feststellt.</p> <p>3. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes hat entsprechend den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu erfolgen. Die Abschlußprüfung muß sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Absatz I des Haushaltsgrundsätze-Gesetzes erstrecken. Dem Kreis Warendorf werden die Befugnisse nach §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.</p> <p>4. Die Gesellschaft verpflichtet sich, dem Gesellschafter alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabchlusses benötigt werden, form-</p>	<p>Absatz 1 wurde aufgrund der Änderungen in § 108 GO NRW angepasst. § 108 GO NW schreibt nicht mehr zwingend die Prüfung für Große Kapitalgesellschaften vor.</p> <p>Abs. 3 wird neu gefasst, da der Inhalt in der Neuregelung des Abs. 1 enthalten ist. § 112 GO NRW (Informations- und Prüfrecht) wurde berücksichtigt)</p> <p>Es wird ein neuer Absatz 4 eingefügt: § 116 Abs. 6 GO NRW wurde berücksichtigt.</p>

	und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte sind zu erteilen.	
<p style="text-align: center;">§ 15 Abfindung von Gesellschaftern</p> <p>1. Im Falle der Einziehung eines Geschäftsanteiles, der Kündigung oder des Ausscheidens aus einem anderen Grunde ist dem ausscheidenden Gesellschafter höchstens der im § 16 Abs. 4 genannte Wert seines Geschäftsanteils zum Ende des Geschäftsjahres, das seinem Ausscheiden vorausgeht, zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn die Beteiligung von einem Dritten übernommen wird und dieser die Geschäftsanteile entweder unentgeltlich oder aufgrund der Regelung des § 16 Abs. 3 dieses Vertrages übernimmt.</p> <p>Sollten durch eine Änderung der Rechtsprechung oder durch Änderung der Gesetzgebung für die Festlegung der Vergütung, die an den ausscheidenden Gesellschafter zu zahlen ist, andere Grundsätze zwingend vorgeschrieben werden, so soll dem ausscheidenden Gesellschafter nur die im Rahmen dieser Grundsätze festgelegte Mindestvergütung zu zahlen sein. Die Zahlungen an den Gesellschafter sollen in drei gleichen Jahresraten zinslos erfolgen. Abweichungen hiervon kann die Gesellschafterversammlung nur einstimmig beschließen.</p> <p>2. Streitigkeiten über die Höhe der Vergütung werden von einem durch das Institut der Wirtschaftsprüfer in Düsseldorf zu benennenden Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter, der auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme entscheidet, für alle Beteiligten endgültig entschieden.</p>	unverändert	
<p style="text-align: center;">§ 16 Kündigung der Beteiligung/ Ausscheiden eines Gesellschafters</p> <p>1. Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2006 und danach wieder jeweils zum Ablauf von 5 weiteren Geschäftsjahren, durch eingeschriebenen Brief gegenüber den anderen Gesellschaftern kündigen. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Sie wird erst wirksam, wenn sie allen übrigen Gesellschaftern zugegangen ist. Der kündigende Gesellschafter hat außerdem die Geschäftsführung von der Kündigung unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>2. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund ist in der Beendigung des Bau- und Betreibervertrages, der mit der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH abgeschlossen ist, zu sehen.</p> <p>3. Durch die Kündigung oder das Ausscheiden aus anderem Grund wird die</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Kündigung der Beteiligung/ Ausscheiden eines Gesellschafters</p> <p>3. Durch die Kündigung oder das Ausscheiden aus anderem Grund wird die</p>	Hier wurde nur der vollständige Name der

<p>Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit dem Kündigungstermin aus der Gesellschaft aus, die von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt wird, sofern die Gesellschafterversammlung nicht die Auflösung beschließt. Im Falle des Ausscheidens der AWG infolge ihrer Liquidation kann der Kreis Warendorf an deren Stelle in die Gesellschaft eintreten oder einen Dritten benennen, der in die Gesellschaft an Stelle der AWG eintritt.</p> <p>4. Die Übernahme der Geschäftsanteile erfolgt auf der Grundlage einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Anteilsbewertung. Für die Anteilsbewertung ist das Sach- Anlagevermögen der Gesellschaft mit dem Sachzeitwert vermindert um etwaige Sonderabschreibungen und Sonderwertberichtigungen anzusetzen. Ein Firmenwert bleibt insoweit außer Ansatz.</p> <p>5. Bei der Anteilsbewertung ist auf Verlangen eines Gesellschafters auf dessen Kosten ein Sachverständiger hinzuzuziehen. Kann man sich über dessen Person nicht einigen, so bestimmt ihn der Präsident der Industrie- und Handelskammer in Münster/ Westfalen.</p>	<p>Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit dem Kündigungstermin aus der Gesellschaft aus, die von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt wird, sofern die Gesellschafterversammlung nicht die Auflösung beschließt. Im Falle des Ausscheidens der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf GmbH (AWG) oder ihrer Rechtsnachfolgerin infolge ihrer Liquidation kann der Kreis Warendorf an deren Stelle in die Gesellschaft eintreten oder einen Dritten benennen, der in die Gesellschaft an Stelle der AWG eintritt.</p>	<p>AWG berücksichtigt und die Rechtsnachfolge ergänzt</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Beendigung der Gesellschaft</p> <p>1. Die Gesellschaft kann durch Beschluß der Gesellschafter mit einer Mehrheit von 75 % des Stammkapitals aufgelöst werden.</p> <p>2. Im Falle einer Beendigung der Gesellschaft bestimmen die Gesellschafter mit qualifizierter Mehrheit (75 % der Geschäftsanteile) einen oder mehrere Liquidatoren.</p> <p>3. Bei Beendigung der Gesellschaft übernimmt die AWG das Kompostwerk. Maßgeblich für die Höhe des Entgelts sind die in § 16 Absatz 3 und 4 aufgestellten Grundsätze. Diese gelten insoweit entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>	
<p style="text-align: center;">§ 18 Teilnichtigkeit</p> <p>Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine ergänzungsbedürftige Lücke herausstellen, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages hiervon nicht berührt. Es soll insoweit eine Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben würden, sofern sie den Punkt bedacht hätten.</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>	

<p style="text-align: center;">§ 19 Bekanntmachungen</p> <p>Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.</p>	<p>unverändert</p>	
<p style="text-align: center;">§ 20 Schlußbestimmungen</p> <p>1. Die Kosten dieser Urkunde, ihres Vollzuges im Handelsregister, der Eintragung und der Bekanntmachung, sowie anfallende Steuern und Gebühren trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von DM 4.000,--.</p> <p>2. Soweit vorstehend nichts vereinbart ist, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen des GmbH-Gesetzes.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Schlußbestimmungen</p> <p>3. Im Sinne einer besseren Lesbarkeit des Textes wurde auf eine alle Geschlechter erfassende Darstellung geschlechtsspezifischer, personenbezogener Hauptwörter verzichtet. Alle Personen sind unabhängig von ihrem Geschlecht von den Inhalten dieses Gesellschaftsvertrages gleichermaßen angesprochen.</p>	<p>Es wurde ein neuer Absatz 3 ergänzt, um allen Personen unabhängig von ihrem Geschlecht gerecht zu werden.</p>